

Basic 50+ / Pro NS gültig ab 01.01.2027

Für Energielieferung an Gewerbe- und Industriebetriebe **ohne** eigene Transformatorenstation mit jährlichem Energiebezug **von mehr** als 50'000 kWh.

Energie Basic 50+			
Arbeitspreis		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Hochtarif	Rp. / kWh	12.25	13.24
Niedertarif	Rp. / kWh	10.64	11.50

Netznutzung Pro NS			
Arbeitspreis		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Hochtarif	Rp. / kWh	5.42	5.86
Niedertarif	Rp. / kWh	4.90	5.30
Leistungspreis*	CHF / kW / Mt.	10.30	11.13
Blindleistung	CHF / kVarh / Mt.	17.30	18.70
Messtarif	CHF / Zähler / Mt.	13.00	14.05

		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Systemdienstleistungen	Rp. / kWh	0.19	0.21
Stromreserve**	Rp. / kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten	Rp. / kWh	0.19	0.21
KEV-Abgabe	Rp. / kWh	2.30	2.49

*als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung.

**gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserveverordnung vom 25.01.2023

Blindenergie	Sollwert	Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,92$	$\tan \varphi = 0,426$ (42,6 % freie Quote)
---------------------	----------	---------------------------------------	---

Die Blindenergie wird nur während der Hochtarifzeit berücksichtigt. Blindenergie über 42,6 % des Wirkenergiebetrages wird verrechnet.

Tarifzeiten:		
Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeit	

Preise

Der Strompreis setzt sich aus dem Energie- und Netznutzungspreis zusammen. Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste und Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Die Abgaben wie Systemdienstleistungen, Konzession und Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) werden separat ausgewiesen.

Gültigkeit

Alle Angaben gelten ab 1. Januar 2027

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Für den Energiebezug und die Gebühren von leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer dem EWD zahlungspflichtig.
3. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) Strom Versorgungsverordnung (Strom VV)
 - b) Die Bestimmungen des „Allgemeinen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie“ des EWD
 - c) Die Werkvorschriften und Weisungen des EWD sowie die technischen Normen der SEV Elektrosuisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.
4. Beschluss
 - Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:
Gemeinderat 18. August 2026